

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 42 – 10. August 2016

Inhalt

Kreis Lippe

- 336 Bekanntmachung über die Jägerprüfung - Nachprüfung - 2016
- 337 Presseinformation über die Fischereiprüfung 2016
- 338 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides
- 339 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung
- 340 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides
- 341 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung
- 342 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides
- 343 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung
- 344 10. Sitzung des 9. Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe

Stadt Bad Salzuflen

- 345 Satzung der Stadt Bad Salzuflen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)
- 346 129. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Bad Salzuflen „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im gesamten Stadtgebiet“
 - Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung
 - Beschluss der öffentlichen Auslegung

Stadt Blomberg

- 347 Aufstellung des Bebauungsplanes 09/04 "Am Graswege" im Ortsteil Großenmarpe der Stadt Blomberg im beschleunigten Verfahren, hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten
- 348 Absicht der Einziehung eines Teilbereichs einer öffentlichen Straße in der Stadt Blomberg
- 349 Jahresabschluss der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung zum 31.12.2015

Alte Hansestadt Lemgo

- 350 4. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Alten Hansestadt Lemgo vom 15.März 2005
- 351 4. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 13.10.2008 in der Fassung der 1. Änderung vom 02.11.2009

Jobcenter Lippe

- 352 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungsbescheides vom 22.07.2016 für die Zeit vom 01.06.2016 bis 30.09.2016

Stadtwerke Lemgo GmbH

- 353 Veröffentlichung Jahresabschluss 2015
-

Kreis Lippe

336 Bekanntmachung über die Jägerprüfung - Nachprüfung - 2016

Die Nachprüfung zur Jägerprüfung 2016 wird beim Kreis Lippe – Untere Jagdbehörde – wie folgt durchgeführt:

Die Schießprüfung sowie der mündlich-praktische Teil werden jeweils am 05. September 2016 auf dem Schießstand der Kreisjägerschaft Lippe e.V., Schötmarsche Str. 118, 33818 Leopoldshöhe-Krentrup, durchgeführt.

Detmold, 04.07.2016

Kreis Lippe
Der Landrat
als untere Jagdbehörde
Im Auftrag

Matthias Festing

Kr.BI.Lippe 10.08.2016

337 Presseinformation über die Fischereiprüfung 2016

Auch in diesem Jahr besteht wieder die Möglichkeit, bei der unteren Fischereibehörde des Kreises Lippe die Fischerprüfung abzulegen.

Die Abnahme dieser Prüfung, die zur Erlangung des ersten Fischereischeinens erforderlich ist, findet in der Zeit vom 07. bis 18. November statt.

In der theoretischen Prüfung sind Fragen aus den Fachgebieten Allgemeine und spezielle Fischkunde, Gewässerkunde und Fischhege, Natur- und Tierschutz sowie Geräte- und Gesetzeskunde zu beantworten.

Im praktischen Teil ist ein bestimmtes Angelgerät für den Fischfang waidgerecht zusammenzubauen und das weitere notwendige Zubehör hinzuzufügen. Ferner ist eine ausreichende Artenkenntnis der hier vorkommenden Fische, Neunaugen und Krebse nachzuweisen.

Ihr Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung kann bei der Kreisverwaltung in Detmold, Felix-Fechenbach-Str.5, entweder im Zimmer 234 bzw. im BürgerService abgeholt werden oder online unter dem Link des Lippe http://www.kreis-lippe.de/media/custom/2001_6703_1.PDF heruntergeladen werden.

In Antrag ist spätestens bis zum

07.Oktober 2016

bei der unteren Jagdbehörde des Kreises Lippe einzureichen. Später eintreffende Anträge können leider nicht berücksichtigt werden.

Detmold, 04.07.2016

Kreis Lippe
Der Landrat
als untere Fischereibehörde
Im Auftrag

Matthias Festing

Kr.BI.Lippe 10.08.2016

338 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Marius Baltescu

Bekanntmachung

Gegen
Herrn Marius Baltescu

ist am 13.07.2016 unter dem Aktenzeichen 670.0-7020 11-25/16-B ein Bußgeldbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 25.07.2016

Der Landrat
Im Auftrag

(gez. Meierrieks)

Kr.BI.Lippe 10.08.2016

339 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Marius Baltescu

Bekanntmachung

Gegen
Herrn Marius Baltescu

ist am 13.07.2016 unter dem Aktenzeichen 670.0-7020 11-25/16-V eine Ordnungsverfügung erlassen worden.

Die Ordnungsverfügung kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 25.07.2016

Der Landrat
Im Auftrag

(gez. Meierrieks)

Kr.BI.Lippe 10.08.2016

340 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Vasile-Robert Mihai

Bekanntmachung

Gegen
Herrn Vasile-Robert Mihai

ist am 13.07.2016 unter dem Aktenzeichen 670.0-7020-11-26/16-B ein Bußgeldbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 25.07.2016

Der Landrat
Im Auftrag

(gez. Meierrieks)

Kr.BI.Lippe 10.08.2016

341 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Vasile-Robert Mihai

Bekanntmachung

Gegen
Herrn Vasile-Robert Mihai

ist am 13.07.2016 unter dem Aktenzeichen 670.0-7020 11-26/16-V eine Ordnungsverfügung erlassen worden.

Die Ordnungsverfügung kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 25.07.2016

Der Landrat
Im Auftrag

(gez. Meierrieks)

Kr.BI.Lippe 10.08.2016

342 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Gabriel Ciulin

Bekanntmachung

Gegen
Herrn Gabriel Ciulin

ist am 13.07.2016 unter dem Aktenzeichen 670.0-7020-11-28/16-B ein Bußgeldbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 25.07.2016

Der Landrat
Im Auftrag

(gez. Meierrieks)

Kr.Bi.Lippe 10.08.2016

343 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Gabriel Ciulin

Bekanntmachung

Gegen
Herrn Gabriel Ciulin

ist am 13.07.2016 unter dem Aktenzeichen 670.0-7020-11-28/16-V eine Ordnungsverfügung erlassen worden.

Die Ordnungsverfügung kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 25.07.2016

Der Landrat
Im Auftrag

(gez. Meierrieks)

Kr.Bi.Lippe 10.08.2016

344 10. Sitzung des 9. Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe

Die für Mittwoch, den 24.08.2016, um 15.30 Uhr angekündigte 10. Sitzung des 9. Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe wird auf

Dienstag den 20.09.2016 um 15:15 Uhr

im Kreishaus, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold,

Raum 404 (Ebene 4)

verschoben.

Evtl. Zusätze:

Die Tagesordnung wird drei Tage vor dem Sitzungstermin am "Schwarzen Brett" im Kreishaus, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Str. 5, ausgehängt.

Detmold, 26.07.2016

Der Vorsitzende des Beirats beim
Kreis Lippe als untere Landschaftsbehörde

gez.
Siegmond Gedeon

Kr.Bi.Lippe 10.08.2016

Stadt Bad Salzuflen

345 Satzung der Stadt Bad Salzuflen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV.NRW. S. 731) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31.05.2013, (BGBl. I. S. 1388), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379) hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung am 26.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Gemeindestraßen, Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Bad Salzuflen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör sowie die Nebenanlagen.

§ 2

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4,50 Metern unzulässig.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
 - a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung bis zu einer Höhe von 1,20 m, die von der Gebäudefront nicht mehr als 1,00 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragt. Zu benachbarten Gebäuden ist ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.
 - b) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung städtebaulicher Konzepte (z.B. „Masterplan Gestaltung Innenstadt Bad Salzuflen“ und Gestaltungsrichtlinie) dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere das Aufstellen, Auslegen und Aufhängen von:
 - a) Warenauslagen und gewerblichen Spielgeräten

- b) mobilen Werbeträgern die nicht gem. § 3 Ziff. 1a genehmigungsfrei sind
 - c) Gastronomiemöblierung
 - d) Freistehende Überdachungen (z.B. Sonnenschirme)
 - e) Abgrenzungen mit Begrünungselementen, Zäunen oder ähnlichen Abgrenzungselementen
 - f) Bodenbeläge und Podeste
- (2) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
- a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
 - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeaufschlägen oder -aufbauten,
 - d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
 - e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
 - f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften
- (2) Werbeplakate dürfen nur an für die Plakatierung zugelassenen Werbeflächen (Litfaßsäulen, Kandelaber, und Plakattafeln) im öffentlichen Straßenraum angebracht werden. Ausgenommen hiervon sind Werbeplakate für gemeinnützige Vereine oder Einrichtungen. Die Gemeinnützigkeit ist durch eine Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen.
- (3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmern zu berücksichtigen. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) – f) nicht zulässig.

§ 6 Wahlsichtwerbung

- (1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
- a) Jede Partei kann in jedem Wahlbezirk mindestens eine Werbefläche (Werbeträger u. ä.) beanspruchen. Die Wahlwerbung darf auf parteieigenen Werbeträgern erfolgen. Die Gesamtzahl der Werbeflächen wird gemäß folgender Formel beschränkt: 1 Werbemöglichkeit je 70 Einwohner. Die Verteilung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit gem. § 5 Parteiengesetz.
 - b) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.
- (2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

§ 7 Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden. Die Stadt kann zu dem Antrag Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

- (4) Der Antragsteller hat der Stadt auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 8 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird. Im Bereich des historischen Stadtkerns ist eine Beeinträchtigung des Stadtbildes insbesondere dann gegeben, wenn die beantragte Nutzung nicht der der jeweils gültigen, vom Rat der Stadt Bad Salzuflen beschlossenen „Gestaltungsrichtlinie für Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen im historischen Stadtkern Bad Salzuflen“ entspricht.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9 Einschränkung von Sondernutzungen

Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern. Im historischen Stadtkern von Bad Salzuflen kann zu dem eine Einschränkung auf Grundlage der jeweils gültigen „Gestaltungsrichtlinie für Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen im historischen Stadtkern Bad Salzuflen“ erfolgen.

§ 10 Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 11 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind
- a) der Antragssteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschildner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 13 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumspflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschildner zu vertreten sind.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig öffentliche Straßen, Wege und Plätze ohne die erforderliche Erlaubnis zur Sondernutzung gebraucht oder einer in einer Sondernutzungserlaubnis erteilten Auflage zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 EUR bis 1.000 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Bad Salzuflen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung der Stadt Bad Salzuflen vom 11.07.2009 tritt mit dem Tage der Bekanntmachung außer Kraft.

Gebührentarif zu § 10 der Satzung der Stadt Bad Salzuflen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen:

Teil A Allgemeine Bestimmungen:

1. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
2. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden je nach angefangenem m² erhoben.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,00 Euro.
6. Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt, oder wenn sie für staatspolitische, kirchliche, religiöse, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke erfolgt.

Tarifzonen:

Das Gemeindegebiet der Stadt Bad Salzuflen gliedert sich in zwei Tarifzonen. Tarifzone I umfasst alle Straßen, Wege und Plätze die sich im Geltungsbereich der jeweiligen „Gestaltungsrichtlinie für Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen im historischen Stadtkern Bad Salzuflen“ befinden. Außerhalb des Geltungsbereiches dieser Gestaltungsrichtlinie werden Gebühren nach Tarifzone II erhoben.

Teil B: Gebührenpflichtige Sondernutzungserlaubnisse:

	Tarifzone I €	Tarifzone II €
1. Das Aufstellen von Baubuden, Gerüsten, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten - mit und ohne Bauzaun -, Containern sowie die Lagerung von Gegenständen aller Art mit einer Dauer von mehr als 24 Stunden qm/Monat	1,50	1,50
2. Das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken qm/Monat	5,00	4,00
3. Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen und Waren- auslagen aller Art, die nicht nach § 4 Abs. 1 Ziff. b erlaubnisfrei sind,		
a) Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen qm/Monat	7,50	6,00
b) Warenauslagen qm/Monat	3,00	2,00
4. Automaten, Auslage- und Schaukästen sowie Werbeanlagen, die eine Abmessung über schreiten, die über den Rahmen des § 4 Abs. 1 Ziff. b hinausgehen nach qm-Ansichtsfläche/Monat	3,00	2,00
5. Außenwerbung im Rahmen von Werbenutzungsverträgen nach qm-Ansichtsfläche/Monat		
a) Großflächen	1,00	1,00
b) City-Light-Poster / Werbevitrinen	0,50	0,50
c) Litfaßsäulen	0,25	0,25
d) Plakat-Kandelaber	0,50	0,50
5. Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen qm/Monat	1,00	1,00

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO NRW)

Ich bestätige gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO, dass der Wortlaut vorstehender Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 26.03.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Roland Thomas
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bad Salzuflen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 30. Juni 2016
Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Roland Thomas

Kr.Bl.Lippe 10.08.2016

**346 129. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Bad Salzuflen „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im gesamten Stadtgebiet“
- Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung
- Beschluss der öffentlichen Auslegung**

Beschluss des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses vom 05.07.2016

1. Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung

Die während der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Deren Berücksichtigung bzw. Aufnahme in den Änderungsentwurf gemäß der durchgeführten Abwägung wird zugestimmt.

2. Beschluss der öffentlichen Auslegung

Dem Entwurf der 129. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Salzuflen "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im gesamten Stadtgebiet" mit Darstellung der Konzentrationszonen I bis X sowie der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 15.06.2016 wird zugestimmt.

Der Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung wird in der Zeit vom

22.08.2016 – 23.09.2016

während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.30 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

im Rathaus in Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt, 6. Obergeschoss (Flur), durchgeführt.

Der Planentwurf mit der Begründung einschließlich Umweltbericht, sowie die bereits vorliegenden, nach Einschätzung der Stadt Bad Salzuflen wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen liegen zu jedermanns Einsicht für die Dauer des oben genannten Zeitraums öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

I Fachgutachten

1. Potentialflächenanalyse Windenergie mit Kriterienkatalog und Beikarten

mit Aussagen zur gesamtstädtischen Ermittlung von Potentialflächen für die Windenergienutzung. Die Potentialflächenanalyse dient als vorbereitende Untersuchung für die Änderung des Flächennutzungsplanes, welche Flächen im Stadtgebiet anhand einheitlicher Kriterien ermittelt, für eine mögliche Windenergienutzung in Frage kommen und welche eher nicht. Hierbei wird ein hierarchischer Kriterienkatalog (Stufe I – Ermittlung von harten Tabuzonen, Stufe II – Ermittlung von weichen Tabuzonen; Stufe III – Einzelfallprüfung) herausgearbeitet der sowohl potentiell geeignete wie ungeeignete Bereiche im Stadtgebiet anhand einheitlicher Kriterien definiert, die anschließend in mehreren Teilkarten flächenmäßig abgegrenzt werden. Umweltthemen die in der Analyse u.a. behandelt werden sind verschiedene Schutzgebiete wie Wasser-, Heilquellen-, Natur-, Landschafts-, Fauna-Flora-Habitat-Schutzgebiete, Bereiche zum Schutz der Natur, Naturdenkmale, Überschwemmungsgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Gewässer, Waldflächen, Artenschutz - Tierwelt (insbesondere Fledermäuse und Vögel), Mensch – Erholung, Gesundheit mit Betrachtungen u.a. zu den Emissionen in Form von Lärm, Lichteffekten und Schattenwurf. Alle Kriterien wurden einheitlich im gesamte Stadtgebiet zugrundegelegt, hierzu gehören z.B. auch Schutzabstände zu Siedlungsbereichen und Wohnnutzungen im Außenbereich mit 500 bzw. 300 m, die aus Vorsorgegründen als weiche Tabukriterien berücksichtigt wurden. Als Ergebnis der Analyse wurden 10 Potentialflächen mit insgesamt 37 Teilflächen ermittelt. Diese Potentialflächen werden in Steckbriefen dargestellt und verbleibende, mögliche Restriktionen beschrieben; insbesondere betroffene Umweltbelange: Mensch, Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen, Landschaft.

2. Umweltbericht als Bestandteil der Begründung mit Aussagen zu den vorraussichtlichen Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplanänderung die er beschreibt und bewertet. Die im Entwurf zur Änderung des FNP berücksichtigten 10 Konzentrationszonen I bis X werden einzeln behandelt. Dabei werden sämtliche Schutzgüter und ihre Wechselwirkung untereinander behandelt. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen werden beschrieben. Die Nullvariante wird betrachtet und auf die Beurteilungsgrundlagen, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken wird verwiesen abschließend werden Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) besprochen; insbesondere betroffene Umweltbelange: Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter und ihre Wechselwirkungen.

3. Artenschutzbeitrag

mit Aussagen zu planungsrelevanten Arten (insbesondere Vögel und Säugetiere); Hinweise zum rechtlichen Rahmen und den zugrundeliegenden Informationsquellen; Angaben zum Konfliktrisiko, zu möglichen artspezifischen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie Hinweise für weitere erforderliche Untersuchungen im eigentlichen Genehmigungsverfahren; insbesondere betroffene Umweltbelange: Tiere.

4. avifaunistische Kartierung

mit Aussagen zu planungsrelevanten Arten (Vögel) in Teilen des Stadtgebietes, Zusammenfassung der Kartierung windkraftsensibler Vogelarten mit Karten; insbesondere betroffene Umweltbelange: Tiere.

5. Potentialanalyse Fledermäuse

mit Aussagen zu planungsrelevanten Arten (Fledermäuse) in Teilen des Stadtgebietes, es wird eine Potentialabschätzung zum zu erwartenden Artenspektrum anhand der Habitatausstattung der Flächen ermittelt und um Aussagen zur Funktion von Flächen für die Fledermäuse ergänzt, mit dem Ziel in einem weiteren Schritt mögliche Konflikte frühzeitig erkennen zu können; insbesondere betroffene Umweltbelange: Tiere.

6. Hydrogeologische Gefährdungsabschätzung

mit Aussagen insbesondere zur möglichen Gefährdung von Wasser- und Qellenschutzgebieten durch die Errichtung von Windenergieanlagen; insbesondere betroffene Umweltbelange: Mensch, Wasser und Boden.

II Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold - Dez. 33 u.a. hinsichtlich der Belange des Boden- und Grundwasserschutzes, Kennzeichnung von Altlasten bzw. Bodenbelastungen; insbesondere betroffene Umweltbelange: Boden, Wasser, Mensch, Gesundheit.

Stellungnahme vom Kreis Lippe u.a. zu Naturschutz und Landschaftspflege, zur Wasserwirtschaft (Quellen- und Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiet) sowie zum Thema Eiswurf; insbesondere betroffene Umweltbelange: Wasser, Mensch, Gesundheit, Tiere, Landschaft.

Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW u.a. zu schutzwürdigen Böden und Biotopentwicklungspotential, Rohstoffvorkommen und Wasserschutz; insbesondere betroffene Umweltbelange: Wasser, Boden, Tiere und Pflanzen.

Stellungnahme vom LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld u.a. zu einem Urnenfriedhof und eisenzeitlichen Siedlungsplätzen mit unbekanntem Ausmaß im Süden des Plangebiets; insbesondere betroffene Umweltbelange: Kulturgüter.

Stellungnahme vom LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen in Münster u.a. zur historisch geprägten Kulturlandschaft, dem Landschaftsbild allgemein, Wanderwegenetz, raumwirkende Bau- und Naturdenkmale und deren Umgebungsschutz, Sichtbeziehungen und deren Beeinträchtigung; insbesondere betroffene Umweltbelange: Mensch, Erholung, Denkmale, Landschaft.

Stellungnahme der Bezirksstelle für Agrarstruktur Ostwestfalen - Lippe u.a. zu möglichen berührten Belangen von landwirtschaftlichen Flächen, hinweise zum Artenschutz; insbesondere betroffene Umweltbelange: Boden, Tiere.

Stellungnahme vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Forstamt Lage u.a. zur Lage zu Waldstandorten und Artenschutz; insbesondere betroffene Umweltbelange: Pflanzen, Waldstandorte, Tiere.

Stellungnahme der Stadt Lemgo u.a. zum Landschaftsschutz und zu Abstandsflächen; insbesondere betroffene Umweltbelange: Mensch, Gesundheit, Landschaft.

Stellungnahme der Gemeinde Leopoldshöhe u.a. zu Emissionen und bedrängender Wirkung, sowie Hinweis auf den Artenschutz; insbesondere betroffene Umweltbelange: Mensch, Gesundheit, Tiere.

Stellungnahme des Lippischen Heimatbundes u.a. zur „Verspargelung“ der Landschaft, Höhenbegrenzung und Bezug zum Landschaftsbild und Denkmalschutz; insbesondere betroffene Umweltbelange: Mensch, Erholung, Landschaft.

Stellungnahme der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH u.a. zum Trinkwasserschutz; insbesondere betroffene Umweltbelange: Mensch und Wasser.

Stellungnahme der Stadtwerke Herford GmbH u.a. zum Trinkwasserschutz; insbesondere betroffene Umweltbelange: Mensch und Wasser.

Stellungnahme Klinikum Lippe GmbH u.a. zu Emissionen in Form von Schall, Schattenwurf und Licht sowie Schutzabständen; insbesondere betroffene Umweltbelange: Mensch, Gesundheit.

III Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden zu den Potenzialflächen zahlreiche Anregungen und Hinweise vorgetragen. Seitens der Öffentlichkeit sind 70 einzelne Stellungnahmen, teilweise mit zahlreichen Unterzeichnern eingegangen.

Diese bezogen sich im Wesentlichen auf nachfolgend genannte Themen mit Bezug zum Umweltschutz:

- akustische Immissionen wie Lärmimmissionen, Infraschall
- optische Immissionen wie Schattenwurf, Discoeffekt, Flugsicherungskennzeichnung
- Abstand und Höhenentwicklung – „optisch bedrängende Wirkung“
- Eiswurf
- Brandschutz
- Schutz des Grundwassers und der Gewässer
- Bodenschutz und Flächenverbrauch
- Artenschutz insbesondere besonders geschützte Arten wie die Artengruppe der Fledermäuse, Rotmilan oder Uhu, auch der Einfluss auf Tiere (insbesondere Pferdehaltung) allgemein, war Thema der Stellungnahmen
- Schutz der Landschaft/Landschaftsbild, Naherholung
- Denkmalschutz
- Windenergienutzung im Wald

insbesondere betroffene Umweltbelange: Mensch, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, Landschaft und Kulturgüter.

Die Abwägung der zur „frühzeitigen Beteiligung“ eingegangenen Stellungnahmen liegt mit aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der vorgenannten Auslegungsstelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Zusätzlich kann der Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung unter www.stadt-bad-salzuflen.de/go/bauleitplanung im Internet eingesehen werden. Auch dort kann eine Stellungnahme abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan grafisch dargestellt, er umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Bad Salzuflen.

Stadt Bad Salzuflen, den 28.07.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

Oberweis

Kr.Bl.Lippe 10.08.2016

Stadt Blomberg

347 **Aufstellung des Bebauungsplanes 09/04 "Am Graswege" im Ortsteil Großenmarpe der Stadt Blomberg im beschleunigten Verfahren, hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten**

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Stadt Blomberg hat in seiner Sitzung am 06. Juli 2016 gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes 09/04 der Stadt Blomberg einschließlich Begründung als Satzung beschlossen. Die Lage des Bebauungsplangebietes ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die Aufstellung des Bebauungsplanes 09/04 der Stadt Blomberg rechtsverbindlich.

Inhalt der Bebauungsplanaufstellung ist die Darstellung eines Allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 BauNVO einschl. örtlicher Bauvorschriften, öffentlicher Verkehrsflächen sowie eines Regenrückhaltebeckens.

Zur planungsrechtlichen Absicherung der verkehrlichen Anbindung erfolgt auf dem Flurstück 498 die Aufhebung der rechtsverbindlichen Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Großenmarpe "Grasweg".

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Blomberg wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes derart berichtigt, dass die bisherige Darstellung gemischter Bauflächen in Wohnbaufläche und Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Wohnbaufläche" geändert wird.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung im Fachbereich 60 – Bauen und Stadtentwicklung – der Stadt Blomberg, Marktplatz 2, I. Obergeschoß, 32825 Blomberg, vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Jedermann kann Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplanes einschließlich Begründung verlangen.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs.1 Nr.3 Baugesetzbuch ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des Baugesetzbuches über die Entschädigungen von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blomberg, den 08. Juli 2016

Geise
Bürgermeister

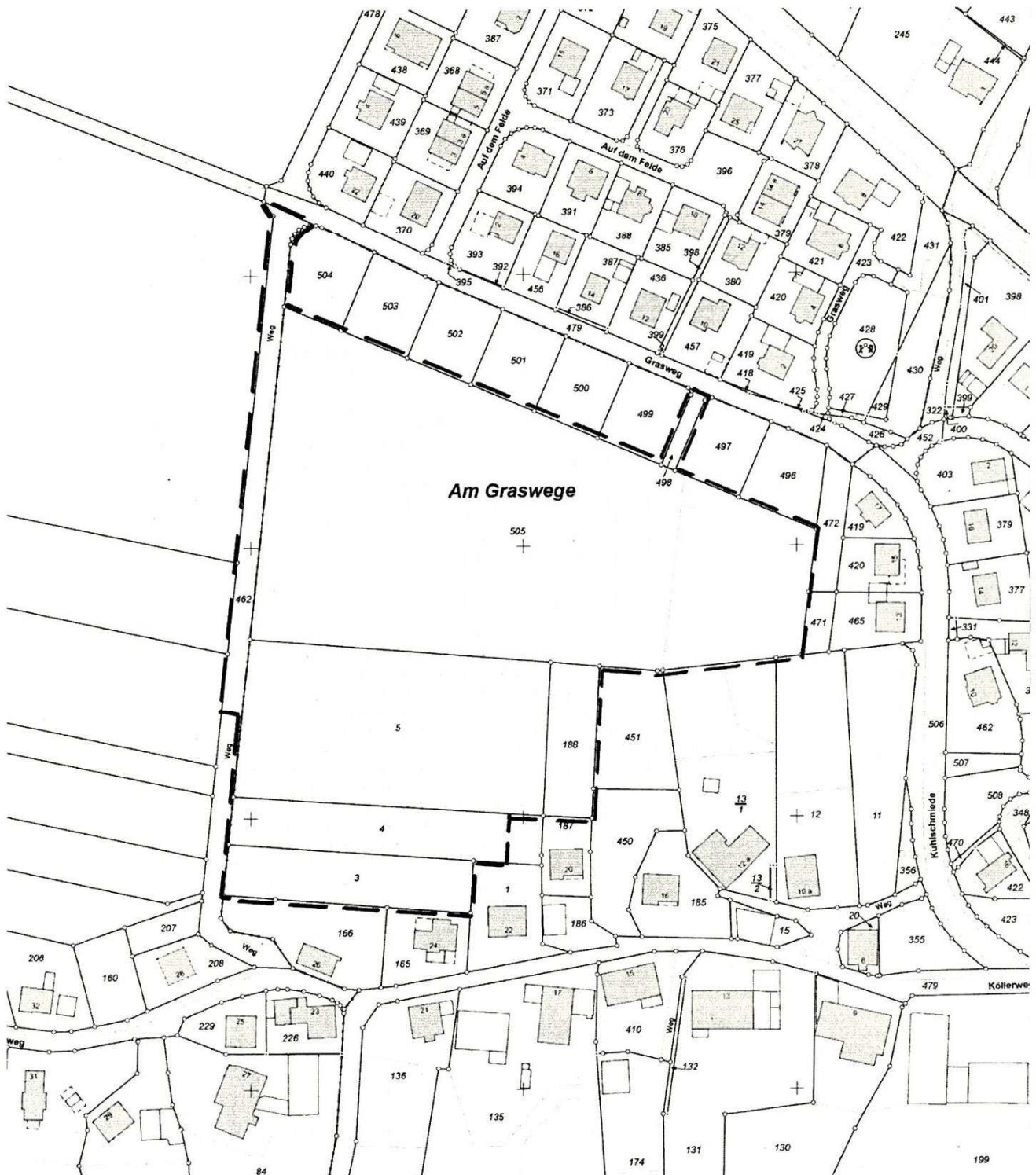
Kr.Bi.Lippe 10.08.2016

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 09/04 "Am Graswege" im Ortsteil Großenmarpe der Stadt Blomberg

Maßstab 1 : 2000

— — — Umgrenzung des Planbereiches

Kartengrundlage: Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte.
Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Lippe.



348 Absicht der Einziehung eines Teilbereichs einer öffentlichen Straße in der Stadt Blomberg

Die Stadt Blomberg beabsichtigt einen Teilbereich der öffentlichen Straße

„Hellweg“ Gemarkung Blomberg, Flur 15, Flurstück 1037 (tlw.)

nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der z.Zt geltenden Fassung einzuziehen. Das Teilstück hat für die in dem einzuziehenden Bereich anliegenden Grundstücke als öffentliche Straße keinerlei Verkehrsbedeutung mehr und kann eingezogen werden. Durch den Verlust der Verkehrsbedeutung liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vor.

Um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben, wird die Absicht der Einziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einwendungsfrist beträgt 3 Monate, beginnend mit dem Tage dieser Veröffentlichung. Eine Planunterlage, aus der die Lage des einzuziehenden Bereiches ersichtlich ist, liegt bis zum Ablauf der Einwendungsfrist im Fachbereich 60 der Stadt Blomberg, Marktplatz 2, 1. Obergeschoß, Zimmer 10, 32825 Blomberg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme bereit.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung sind innerhalb der Einwendungsfrist bei der Stadt Blomberg, Fachbereich 60, Marktplatz 2, Zimmer 10, 32825 Blomberg, schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.

Stadt Blomberg
Der Bürgermeister

(Geise)

Kr.Bl.Lippe 10.08.2016

349 Jahresabschluss der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung zum 31.12.2015

Der Rat der Stadt Blomberg hat am 06.07.2016 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2015 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss 2015 wird wie folgt festgestellt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Bilanzsumme | 51.837.589,60 € |
| Jahresgewinn | 48.342,58 € |
| 2. An die Stadt Blomberg wird eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 15.338,76 € abgeführt. Der Differenzbetrag in Höhe von 33.003,82 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt. | |
| 3. Der Betriebsleitung wird uneingeschränkt Entlastung erteilt“ | |

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 15.08.2016 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung der Stadt Blomberg, Marktplatz 2, 32825

Blomberg – Erdgeschoss, Zimmer 3 – während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG). Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Henschke & Partner GbR, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 19.05.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes „Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung“, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen sowie ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung, eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der

Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

DIE GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Henschke und Partner GbR ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 20.07.2016
GPA NRW
Im Auftrag

Matthias Middel

Blomberg, den 25.07.2016

Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung
- stv. Betriebsleiter –

(Wolf)

Kr.Bl.Lippe 10.08.2016

Alte Hansestadt Lemgo

350 4. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Alten Hansestadt Lemgo vom 15. März 2005

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) in der z.Z. geltenden Fassung

und der §§ 7, 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz von Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18. März 1975 (GV NW S. 232) i.d.z.Z. geltenden Fassung, wird von der Stadt Lemgo als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 04.07.2016 für das

Gebiet der Stadt Lemgo folgende Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 15. März 2015 erlassen:

Der § 10 „Abbrennen eines Feuers“ erhält folgende neue Fassung und der § 10 a „Abbrennen eines Lagerfeuers oder einer handelsüblichen Feuerschale/-korb im Freien“ wird neu eingefügt:

§ 10

Abbrennen eines Feuers aus Brauchtumsgründen

(1) Das Abbrennen von Feuern aus überliefertem Brauchtum (z. B. Osterfeuer) ist nur im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zulässig und anzeigepflichtig.

(2) Osterfeuer dürfen nur am Samstag vor Ostern oder am Ostersonntag abgebrannt werden. Dazu sind nur unbehandeltes Holz, trockenes Ast- und Strauchwerk sowie ausgetrocknete Weihnachtsbäume zu verwenden. Nicht verbrannt

werden dürfen häusliche Abfälle, Sperrmüll, Papier und Pappe, Kunststoffe, behandeltes Holz, wie z. B. Gartenzäune und Baustellenabfälle sowie Reifen und andere stark rauchentwickelnde Stoffe.

(3) Die Anzeige ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mit dem aktuellen Formblatt zur Anmeldung unter Beifügung eines Lageplanes unter gleichzeitiger Angabe der Höhe und des Durchmessers des beabsichtigten Feuers bei

der Stadt Lemgo als örtliche Ordnungsbehörde einzureichen. Hierbei sind zwei erwachsene Aufsichtspersonen zu benennen, die für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Abbrennens verantwortlich sind.

(4) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.

(5) Der Bürgermeister kann dem Veranstalter jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen, gegen allgemeine Gefahren die vom Abbrennplatz ausgehen können, bei Waldbrandwarnstufe, und starkem Wind erteilen oder untersagen.

§ 10 a

Abbrennen eines Lagerfeuers oder einer handelsüblichen Feuerschale/-korb im Freien

(1) Offene Lagerfeuer im Freien sind anzeigepflichtig *und dürfen die Maße von Durchmesser 1 m und Höhe 1 m nicht überschreiten. Um die Rauchentwicklung so gering wie möglich zuhalten, darf als Brennstoff ausschließlich nur trockenes, naturbelassenes Ast-, Spalt oder Schnittholz verwendet werden. Von der Anzeigepflicht ausgenommen ist ein offenes Feuer in einer handelsüblichen Feuerschale /-korb.*

(2) Ab Waldbrandwarnstufe 2 in Region (über den DWD festzustellen) und bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste) ist das Verbrennen zu unterlassen.

(3) Die Anzeige ist spätestens 3 Tage vorher schriftlich mit dem aktuellen Formblatt zur Anmeldung bei der Stadt Lemgo als örtliche Ordnungsbehörde einzureichen. Hierbei ist eine erwachsene Aufsichtsperson zu benennen, die für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Abbrennens verantwortlich ist.

(4) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.

Alte Hansestadt Lemgo
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung wird hiermit verkündet. Sie tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Lemgo, 20.07.2016

(Dr. Austermann)
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 4. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Alten Hansestadt Lemgo vom 15. März 2005

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW vom 30.12.2013, S. 878), beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 20.07.2016

(Dr. Austermann)
Bürgermeister

Kr.Bi.Lippe 10.08.2016

351 4. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 13.10.2008 in der Fassung der 1. Änderung vom 02.11.2009

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) vom 16. November 2006 und der §§ 25. des Ordnungsbüroengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NRW, S. 528/SGV NRW 2060) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Alten Hansestadt Lemgo als örtliche Ordnungsbehörde folgende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 13.10.2008 in der Fassung vom der 1. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 02.11.2009 gemäß Beschluss des Rates vom 04.07.2016 für das Gebiet der Alten Hansestadt Lemgo erlassen:

§ 1 erster Teil des Satz 1 wird mit folgendem Wortlaut geändert:

Verkaufsstellen dürfen in Lemgo innerhalb der Wallanlagen, östlich der Engelbert-Kämpfer-Straße und dem Bereich Fachmarktzentrum altes Postgrundstück am Bruchweg an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein:

Die 4. Änderung der Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe im Kreisblatt –Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden- in Kraft.

Alte Hansestadt Lemgo
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung wird hiermit verkündet.

Lemgo, den 20.07.2016

Alte Hansestadt Lemgo
(Dr. Austermann)
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 4. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 13.10.2008 in der Fassung der 1. Änderung vom 02.11.2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW vom 30.12.2013, S. 878), beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 20.07.2016

(Dr. Austermann)
Bürgermeister

Kr.Bi.Lippe 10.08.2016

Jobcenter Lippe

352 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungsbescheides vom 22.07.2016 für die Zeit vom 01.06.2016 bis 30.09.2016 an Frau Irina Liebert

An Frau Irina Liebert ist am 22.07.2016 unter dem Aktenzeichen 6.210.2.20.45.0322.6 ein Aufhebungsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Frau Irina Liebert unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Die Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Detmold, Wirtschaftliche Hilfen, Wittekindstr. 2, in 32756 Detmold, am Empfang während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Detmold, den 22.07.2016

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag

Delia Janzen-Türkmenoglu

Kr.Bl.Lippe 10.08.2016

Stadtwerke Lemgo GmbH

353 Veröffentlichung Jahresabschluss 2015

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Lemgo GmbH hat, nachdem der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 17. Juni 2016 den Jahresabschluss 2015 der Stadtwerke Lemgo GmbH formell festgestellt hat, in seiner Sitzung am 07. Juli 2016 folgenden Beschluss gefasst: Die Gesellschaft schüttet zum 15. Juli 2016 aus dem Jahresüberschuss in Höhe von 1.083.391,38 EUR einen Betrag in Höhe von 800.000,00 EUR netto nach Abzug der Kapitalertragsteuer an den Gesellschafter aus. Der Restbetrag wird der Gewinnrücklage zugeführt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 12. September bis einschließlich 16. September 2016 während der Geschäftszeiten (montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Bruchweg 24, Lemgo, zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier und Partner GmbH, Krefeld, hat am 12. Mai 2016 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Lemgo GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den

Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Lemgo, den 20.07.2016

STADTWERKE LEMGO GMBH
Bruchweg 24
32657 Lemgo

Arnd Oberscheven
Geschäftsführer

Kr.Bl.Lippe 10.08.2016

Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.